

Ueber den Abänderungs-Vorschlag der Revisions-Commission des Senats

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **23.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543161>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

diesen 6 Tagen einen bestimmten Eintheilungsplan entwerfe und vorlege.

Schlumpf stimmt Graf bei, und hofft wenigstens, die Minorität der Commission werde diese Zwischenzeit nicht unbenutzt lassen.

Eustor fodert, daß nun ohne weiters das Gutachten 6 Tag auf dem Kanzleisch liegen bleibe. Suter und Stokar stimmen bei, und Graf zieht seinen Antrag zurück.

Schlumpf, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

Bürger Repräsentanten!

Die Commission, welche gestern, in Betreff der Nachlässigkeit des Abgabensbezugs, besonders in der Gemeinde Bern, niedergesetzt worden, hat sich mit Untersuchung der gestern angehörten Thatsachen beschäftigt, — und sie leider nur zu wahr gefunden:

Es ist wahr, daß das Gesetz über die Auslagen, vom 17ten Weinmonat, besteht, daß die ganze Bezahlung spätestens bis den 25. Märzmonat geschehen sollte.

Es ist wahr, — daß es jetzt noch Bürger hat, mit denen dieselbe noch bis dato nicht berichtet worden, ohngeacht diese Bürger willig und bereit dazu waren, und noch sind.

Es ist wahr, daß besonders in Bern, beträchtliche Getränke-Abgaben verfallen sind, welche man schon längst gerne bezahlt hätte; die aber niemand abgefordert hat.

Es ist wahr, daß laut 43ten Art. des Gesetzes, die Handelsabgaben alle 6 Monate entrichtet werden sollten; und es ist zugleich wahr, daß mehrere Handelsleute sich verwundern, warum bis dato noch nichts von dieser Quelle gesucht wurde.

Die Commission hat sich überzeugen lassen, daß diese Thatsachen vorzüglich in Bern, aber auch noch an andern Orten Helvetiens existiren.

Sie hat demnach die Ehre folgenden Beschluß vorzuschlagen.

An den Senat.

In Erwägung, daß die Gesetzgeber nicht gleichgültig seyn dürfen, wenn die gegebene Gesetze, entweder nicht zu rechter Zeit, oder gar nicht vollzogen werden.

In Erwägung, daß ohngeachtet des guten Willens der Bürger, dennoch hie und da die gesetzlichen Abgaben nicht bezogen worden.

In Erwägung endlich, daß es dringend sey, zu wissen, ob bei den Beamten, böser Wille geherrscht habe, oder ob andere Ursachen die Beziehung der gesetzlichen Abgaben gehindert haben.

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

b e s c h l o s s e n:

1. Das Direktorium ist eingeladen, so wohl in

Bern, als aber auch an andern Orten, schleunig untersuchen zu lassen, warum die gesetzliche Abgaben nicht bezogen, oder der Nationalcasse nicht eingeliefert wurden. (Die Fortsetzung folgt.)

Ueber den Abänderungs-Vorschlag der Revisions-Commission des Senats.

(Fortsetzung.)

II.

Ueber den 4. Artikel des Berichts der Revisions-Commission.

In diesem Art. kommt das Wort Gleichheit vor.

Es fragt sich: Ist es richtig, schicklich und nützlich, dieses Wort zu gebrauchen, dasselbe jedem Gesetz vorzuschicken u. s. f.? Wir zweifeln sehr daran; denn wir glauben, nicht nur dieses Wort selbst werde missverstanden, sondern der Missverstand in Absicht auf das Wort ziehe einen noch weit schädlicheren Missverstand nach sich, nämlich den Missverstand in den Sachen. Mancher verstehend durch die Gleichheit die Vermögensgleichheit, und wurde dadurch in seinem Begriff über das Eigenthum verwirrt. Die verwirrten Eigenthumsbegriffe ziehen noch ein anderes großes Uebel nach sich, nämlich vielfältige Prozesse, dergleichen wir auch schon seit der Revolution aus dieser Ursache eine große Zahl gehabt haben. Mancher verstehend unter dem Wort Gleichheit eine gewisse politische Gleichheit, nach welcher er die Beamten und den Privatmann in seinen Gedanken in Eine Klasse setzt, und sich so gut als einen Beamten glaubt. Dadurch wird der Begriff von der den obrigkeitlichen Behörden schuldigen Achtung und Gehorsam, verdunkelt und geschwächt, und anarchische Gefinnungen nehmen seine Stelle ein. Noch andere verstehen unter der Gleichheit nebst andern auch eine gewisse Gleichheit in der Art des Eigenthums und in der Art der Abgaben an den Staat; eine Vorstellungsart, die, wenn sie zur Wirklichkeit gebracht werden sollte, sowohl die Gerechtigkeit verletzen, als die Staats Einkünfte schädigen würde.

Wir glauben auch, die französische Republik habe eben diese Erfahrung vor Augen gestellt, daß nämlich das missverstandene Wort Gleichheit eine merkwürdige Ursache vielfacher Verletzungen des Eigenthums, der obrigkeitlichen Auctorität und der Gerechtigkeit selbst gewesen sey.

Endlich giebt es unter dem großen Haufen noch viele, die das Wort Gleichheit weder recht noch unrecht verstehen; denn sie verstehen es gar nicht. Mancher

Bürger, wenn man ihn fragt, was er durch die Gleichheit verstehe, kann gar nichts antworten.

Was könnten wir nun, um den schädlichen Mißverständnis und den Nichtverständnis zu heben, für ein schlichteres Wort gebrauchen?

Wir wissen kein besseres als: Gleiche Rechte. Oben an jedes Gesetz würden wir statt Freiheit und Gleichheit lieber setzen: Freiheit und gleiche Rechte; eben so auch in den Grundsätzen der Constitution, in dem Bürgereid und in allen andern Artikeln unserer helvetischen Staatsverfassung.

Wir glauben, es könne wider diesen Vorschlag um soviel weniger eingewendet werden, da die wahren Patrioten durch die Gleichheit auch nichts anders verstehen, als eben die gleichen Rechte.

Auch würde durch die Einführung dieser Worte: Gleiche Rechte, das Volk in einem Stück aufgeklärt werden, in welchem es die Freunde der neuen Ordnung am meisten wünschen. Wenn es nämlich vor jedem Gesetz die gleichen Rechte ausrufen hörte, so würde es nach und nach lernen, den wahren Begriff mit jenen Worten verbinden; denn wenn ich höre sagen: gleiche Rechte, wie kann ich dann verstehen gleiches Vermögen und Eigenthum? Sagt man hingegen schlechtweg Gleichheit, so kann ich diesem Wort leicht eine allzuaußgedehnte Bedeutung geben.

Gleiche Rechte sind ein bestimmter Ausdruck; — Gleichheit ein höchst unbestimmter.

Also würde wahrscheinlich durch die bloße Einführung jener beiden Worte in vielen Köpfen ein schädlicher Mißverständnis weggeräumt, und dem richtigen Begriff des allerwichtigsten Wortes, welches in der neuen Ordnung der Dinge gebraucht wird, nämlich des Wortes Gleichheit, der Eingang verschafft werden.

I I I.

In dem sechsten Artikel wird die Freiheit religiöser Meinungen und des Gottesdienstes anerkannt.

Weiter finden wir der Religion in dem neuen Konstitutionsentwurf nicht gedacht.

Ist dieses wohlgethan?

1. wohlgethan in religiöser Rücksicht?

2. wohlgethan in politischer Rücksicht?

3. Wie kann man, ohne die Mittelstraße zu überschreiten, ohne in Intoleranz und Religionszwang zu fallen, oder die Sache der Religion, der Anarchie Preis zu geben, in der Constitution die Religion besser bedenken, als es durch die bloße Duldung oder gewissermaßen passive Achtung geschieht?

Ist es wohlgethan in Absicht auf die Religion selbst, wenn der Staat sie bloß duldet, oder passiv achtet?

Wo religiöse Meinungen und der Gottesdienst bloß geduldet werden, da kann es keine Religionskriege und keine Religionsverfolgungen geben; das Nachdenken über religiöse Gegenstände wird zwar nicht gewekt, aber auch nicht gehemmt; das gegenwärtige Zeitalter zwingt nicht das folgende über die Religion so oder anders zu denken. Die wirkliche Duldung, die mehr als in einer Rücksicht der Menschenliebe selbst die Thüre öffnet, hat da statt, wo Freiheit der religiösen Meinungen und des Gottesdienstes ist.

In so weit hat die Sache allerdings ihre gute Seite. Allein wenn wir etwas tiefer gehen, so könnte ein ganz anderes Resultat herauskommen. Wird die Religion bloß geduldet, wird bloß die Freiheit des Gottesdienstes anerkannt, so wird man vielleicht auch die Lehrer der Religion nicht besolden; viel weniger wird man Gymnasien unterhalten; die Besoldung der Pfarrer, wenn sie dem Gutbefinden der Gemeinden überlassen wird, wird immer tiefer hinunter gesetzt werden, und das um so viel mehr, da man keinen Bürger zum Beitrag an dieselbe wird zwingen können. Dies werden diejenigen Jünglinge sehen, welche sich der Theologie widmen wollen; sie werden von einem Beruf abgeschreckt werden, der sie dem Mangel Preis giebt. Also würden bald viele Kanzeln ohne Prediger seyn.

„Doch vielleicht wird von einer gewissen Zahl von Menschen ein Religionslehrer besoldet werden. Aber die hierüber erscheinenden Gesetze werden sich nur über das Dekonomische erstrecken. In Absicht auf den Inhalt der Lehren, die Zeit und die Stunden der religiösen Versammlungen und Unterweisungen wird der Gesetzgeber gar nichts verfügen.“

Hierdurch würde jenem ersten Uebel vorgebogen. Wo Lehrer besoldet werden, da werden sich auch immer Lehrer finden. Allein wenn nur über das Dekonomische verfügt wird, so ist der Sache noch nicht geholfen. Wenn die Religion nur geduldet wird, wenn der Pfarrer nur ein geduldeter Beamter ist, wie kann er die Befugniß haben, Fehlende, sey es alte oder junge, vor sich zu laden und ihnen Erinnerungen oder Warnungen zu geben? Oder wenn ein Vater seine Kinder nur so oft es ihm beliebt, in die Religionsunterweisungen schicken will, wenn eine unverständige Gemeinde die Zahl der Unterweisungsstunden selbst zu bestimmen sich anmasset, wenn Hausväter (z. Er. liederliche oder arme) ihre Kinder gar nicht wollen in der Religion unterrichten lassen, wenn andere den Gottesdienst gar nicht besuchen, noch andere den Sonntag nicht feiern wollen, wie können sie dazu angehalten werden, wosfern die Religion bloß geduldet, aber durch keine Gesetze gegen Willkühr, Unverständnis, Eigennuz und Anarchie in Schutz genommen wird? Oder soll es jeder Gemeinde freigestellt werden, sich selbst kirch-

nliche Einrichtungen zu geben, über die Feiung und Nichtfeierung gewisser Tage, über die Zahl der für Religionsunterweisungen zu bestimmenden Stunden u. s. w.? Wenn jede Gemeinde sich selbst hierüber besondere Gesetze geben müßte, wie verschieden, wie entgegengesetzt und der Einheit der Regierung widersprechend würden die kirchlichen Einrichtungen werden? Würde nicht diese Verschiedenheit der gottesdienstlichen Verfügungen eine größere und vielfachere Entfernung der Gemüther verursachen, als die bisherige war, die man gegenwärtig so gern aufheben möchte?

Also ist es in religiöser Rücksicht höchst übel gethan, wenn die Religion bloß geduldet wird; die Religion selbst wird Schaden leiden, bei einem beträchtlichen Theil des Volks Schaden leiden; die Religionskenntniß wird sich vermindern, wo man der Religion den Schutz der Gesetze versagt.

2. Ist es aber in politischer Rücksicht wohlgethan, bloß die Freiheit der religiösen Meinungen und des Gottesdiensts zu gestatten?

Wir haben in dem Vorhergehenden gezeigt, daß die Religionskenntniß sich vermindere, wo man die Religion bloß duldet. Geräth die Religion bei einem Volk in Abnahme, so vermindert sich auch Treue und Gerechtigkeit. Der große Haufe vermag keineswegs seine Moralität zu behaupten, wenn er keine Religion mehr hat. Das Gewissen ist nicht so geschärft bei demselben, daß er aus Pflichtbegriff und Pflichtgefühl das Böse unterläßt und das Gute thut. Die Furcht vor der strafenden Gottheit wirkt mehr bei ihm, als die Stimme des Gewissens. Mit der Religion sinkt also zugleich seine Moralität. Die Geschichte aller Völker zeigt dieses in tausend Zügen. Wenn ein Volk keine geoffenbarte Religion hatte, so beredete es sich selbst, eine zu haben, wie die Mahomedaner und viele wilde Völker. Ja verschiedene weise Gesetzgeber verweifelten, ihren Gesetzen hinlängliche Autorität geben zu können, wenn es ihnen nicht gelänge, denselben den Glauben einer unmittelbaren Göttlichkeit zu verschaffen, z. E. Numa Pompilius. Siehe hier das Bedürfnis des großen Haufens für Religion! „Die Religion erthart dem Gesetzgeber Autoritätsmittel, eine große Menge Autoritätsmittel.“ Derjenige Gesetzgeber würde demnach wider sich selbst handeln, der die Hülfe der Religion verschmähen wollte. Also ist es auch in politischer Rücksicht nothwendig, daß die Religion und der Gottesdienst nicht bloß geduldet werde.

Noch in einer andern politischen Rücksicht ist es höchst bedenklich, der Religion den Schutz der Gesetze zu versagen. Das helvetische Volk nämlich stehet seinem größern Theil nach, wegen des Schicksals der Religion in Sorgen. Die Kirche vom Staat trennen, heißt in seinen Augen, die Religion auf die Seite setzen. Ueber das Kirchliche keine Gesetze geben, heißt

in seinen Augen, keine Religion haben wollen. Viele stoffen sich schon daran, daß die neuen Gesetze keinen theologischen Eingang haben. Dieses Mißtrauen des Volks ist eine große Ursache der bisherigen blutigen Unruhen gewesen und wird, wenn es noch lange existirt, von Zeit zu Zeit neue schlimme Folgen haben. Unstreitig sollte man also bei der Revision der Verfassung, diese Stimmung des Volks in Anschlag bringen und beruhigende Artikel, in populären Worten abzufassen, der Staatsverfassung einverleiben.

3. Wie kann man aber, ohne die Mittelstraße zu überschreiten, ohne in Intoleranz zu fallen und ohne die Sache der Religion, der Anarchie Preis zu geben, in der Konstitution die Religion besser bedenken, als es durch die bloße Duldung geschieht?

Unsere Absicht ist gar nicht, von neuem ein Compendium dabei anzurathen und in Religionsfachen eine Aristokratie einzuführen, zu einer Zeit, wo man sie im Politischen und Bürgerlichen wegschafft. Indessen giebt es Wahrheiten, welche jeder Gesetzgeber entweder wirklich anerkennt, oder doch nicht leicht zu läugnen wagte, z. B. daß ein Gott, eine Unsterblichkeit der Seele, eine Immutabilität der menschlichen Handlungen, ein Unterschied zwischen Recht und Unrecht, eine Lehre von den Pflichten, ein Gewissen, eine natürliche Belohnung des Guten, eine natürliche Bestrafung des Bösen, auch schon in diesem Leben, sey. Daß diese Wahrheiten gelehrt werden, darf jeder Gesetzgeber anordnen, ohne befürchten zu müssen, Eingriffe in die Gewissensfreiheit thun.

Der Gesetzgeber darf aber auch noch weiter gehen. Sobald man anerkennt, es gebe gewisse Wahrheiten, welche gelehrt werden sollen, so kommt es dem Gesetzgeber zu, die nöthigen Gesetze zu entwerfen, damit jene Wahrheiten dem Volke beigebracht werden können. Er darf also gewisse Tage und Stunden bestimmen, wo diese Wahrheiten vorgetragen werden sollen. Den Lehrern aber soll es billig überlassen seyn, jene Wahrheiten mit denjenigen Gründen zu unterstützen, die sie für die wirksamsten halten. Und eben auf diesem Freistehen beruhet zugleich die Freiheit der Religion und des Gottesdiensts. Also werden dem Gesetz gemäß, sowohl der katholische, als der protestantische und der jüdische Religionslehrer darinn unter sich übereinstimmen, daß sie lehren werden, es sei ein Gott, eine Unsterblichkeit der Seele, eine Immutabilität der menschlichen Handlungen, ein Unterschied zwischen Recht und Unrecht, ein Gewissen, eine natürliche Belohnung des Guten und eine natürliche Bestrafung des Bösen schon in diesem Leben, und gewisse Pflichten für den Menschen und für den Bürger. Hierin werden diese Religionslehrer aus sich selbst übereinstimmen; auch wenn sie kein Gesetz haben, so werden sie diese Wahrheiten von Zeit zu Zeit vortragen. Wenn also der Gesetzgeber ein sol-

ches Gesetz geben und jene Wahrheiten vorzutragen befehlen wird, so wird die Freiheit der Religionslehrer dennoch nicht beschränkt, indem sie jene Wahrheiten auch ohne ein Gesetz von der Obrigkeit lehren würden.

Hingegen muß es ihnen nun, wie schon angedeutet, durchaus frei stehen, für jene Wahrheiten solche Gründe aufzusuchen, die sie der Fassungskraft und dem Bedürfnis ihrer Zuhörer angemessen halten und also diejenigen Mittel zu gebrauchen, durch welche sie den Zweck am besten zu erreichen glauben. Also wird nun der katholische Religionslehrer die Dogmata seiner Kirche vortragen und auch vermittelt derselben auf die Sittlichkeit zu wirken suchen. Nicht anders wird es der protestantische Lehrer machen mit seiner Religion; beide werden dabei die Offenbarungsurkunden gebrauchen, da sie von beiden Religionsparteien für unmittelbar von Gott gekommen angesehen werden; beide aber, der katholische und der protestantische Lehrer, werden darin übereinstimmen, daß sie jene Grundwahrheiten lehren werden, welche viele Beweggründe und Mittel zu einem tugendhaften Leben enthalten.

Was hätte demnach der Staat oder d. r. Gesetzgeber in Absicht auf die Religion zu thun?

Der Staat würde erstens die Religionslehrer und Professoren besolden, und zwar von beiden eine hinlängliche Zahl.

Der Staat oder der Gesetzgeber würde zweitens diesen Religionslehrern befehlen, jene oben genannten Grundwahrheiten vorzutragen von dem Daseyn Gottes, der Unsterblichkeit der Seele u. s. w.

Der Staat oder der Gesetzgeber würde drittens von den Religionslehrern eine bestimmte Zahl von Stunden fordern, welche sie anwenden müssen, theils jene Wahrheiten, sowohl den Menschen in ihrem Kreise überhaupt, als der Jugend insbesondre, vorzutragen, theils die ihnen nöthig scheinenden moralischen Mittel zu gebrauchen, die ihnen die Offenbarungsurkunden überhaupt, und das Eigenthümliche ihrer Kirche insbesondre an die Hand geben.

Der Staat oder der Gesetzgeber würde viertens, so viel möglich, den Sonntag für diesen Unterricht bestimmen, da dieser Unterricht mit dem christlichen Gottesdienst durchaus vereinbart ist. Dadurch würde zugleich der Sonntag in Schutz genommen und also das Volk wesentlich beruhigt.

Der Staat oder der Gesetzgeber würde fünftens, durch hinlängliche Verfügungen, dafür sorgen, daß sowohl Lehrer, die sich nachlässig bezeugten, als Bürger und Bürgerinnen, die den angebotenen Unterricht, welcher der Nation ökonomischen Aufwand verursacht, verachteten, durch zweckmäßige Strafen zur Erfüllung ihrer Pflicht angehalten würden.

Damit jedoch nichts Hierarchisches und nichts Willkürliches entstehen könnte, so soll auch hierinn nach

dem Geist der Konstitution gehandelt und das Gesetzgebende, das Ausübende und das Richterliche getrennt werden.

Wie wäre nun jener doppelte Zweck erreicht? wie sowohl dem Zwang, als der Anarchie in der Sache der Religion vorgebogen?

Religionszwang wäre hier gar keiner. Niemand würde zu einer Religionspartei gezwungen; es würden und könnten keine Sätze aufgestellt werden, nach welchen vorgeschrieben würde, wie man in künftigen Jahrhunderten über Glaubenssätze einer Religion denken soll; sowohl der Katholik, als der Protestant würden befriedigt werden, da sie die Wahrheiten ihrer Religion vortragen hörten und den Sonntag geschützt sehen. Auch nicht der Staat, nicht der Gesetzgeber würden an die Stelle des Papsts treten und der Vernunft ein Band anlegen, da sie nur allgemeine Wahrheiten von den Lehrern der Religion vorgetragen haben wollten. Eben so wenig die Lehrer; denn diese würden unter denjenigen Gesetzen stehen, die die Räte hierüber erlassen würden.

Also würde, wie wir glauben, durch unsern Vorschlag der erste Zweck erreicht; es würde nämlich dem Religionszwang vorgebogen.

Eben so glauben wir, wäre zugleich der Anarchie in der Sache der Religion ziemlich vorgebogen. Die Unterweisungstunden würden gleichsam unter den Schutz der Gesetze genommen; der Sonntag ebenfalls; die Gymnasien nicht minder; die Religionslehren würden nicht weniger vorgetragen, als bis dahin. Also hätte zugleich das Volk Beruhigung.

Wie sollten demnach die Grundsätze der Konstitution in Absicht auf die Religion lauten?

Wir würden folgende Artikel vorschlagen:

1. „Die bürgerliche Gesellschaft sorgt für die Unterhaltung der Gymnasien und Religionslehrer.

2. „Die bürgerliche Gesellschaft will, daß durch diese Lehrer, die Lehre von dem Daseyn Gottes, von der Unsterblichkeit der Seele, von der Immutabilität der menschlichen Handlungen, von dem Unterschied zwischen Recht und Unrecht, von dem Gewissen, von den Pflichten, von den natürlichen schönen Folgen der Tugend und den natürlichen schlimmen Folgen des Lasters auch schon in diesem Leben, vorgetragen werden.“

3. „Neben diesen Wahrheiten darf jeder Lehrer diejenigen Glaubenssätze vortragen, zu denen sich seine Gemeinde bekennt und die er der Moralität für dienlich erachtet; z. B. die Lehrer der christlichen Religion (und andere haben wir bis dahin fast keine) dürfen aus den Offenbarungsurkunden schöpfen.“

4. „Der Gesetzgeber wird über das Organische und Oekonomische, das in dieser Rücksicht erforderlich seyn wird, verfügen; er wird z. B. die Zahl der Unterweisungstunden bestimmen, die Strafe für

„diejenigen, die sich den hierüber gegebenen Gesetzen nicht unterziehen; er wird überhaupt dafür sorgen, daß auch hierin das Gesetzgebende, das Ausübende und das Richterliche sorgfältig getrennt werden, und unter keinerlei Titel eine Hierarchie entstehen könne.“

5. „Der siebente Tag soll für diesen Unterricht benutzt werden, so daß diese Benutzung mit der Feiern des Sonntags, die bei den Christen üblich ist, nicht in Widerspruch komme.“

Diese fünf Artikel wurden wir den Hauptgrundsätzen der Konstitution beifügen.

Also wäre zwar auf eine gewisse Weise die Kirche von dem Staat getrennt; aber die Religion wäre nicht vom Staat getrennt. Die Gewissensfreiheit und die Freiheit des Gottesdiensts wäre uneingeschränkt; und dennoch eine gesetzliche Ordnung in der Sache der Religion gesichert.

(Der verwickelte Knoten wäre freilich bei weitem noch nicht ganz gelöst; indessen ist es erstens negativ gut, wenn man verhindern kann, daß er sich nicht noch mehr verwickelt; und zweitens, wenn man ihn auch nur zum Theil auflösen kann, so hat man schon vieles erhalten.)

IV.

Ueber den ersten Artikel der vorgeschlagenen Konstitutionsänderungen.

Dieser Artikel lautet: „Niemand darf vor Gericht gerufen, angeklagt, verhaftet, gefangen gesetzt, oder gerichtet werden, als in Kraft der Gesetze, in den durch sie bestimmten Fällen und auf die durch sie vorgeschriebene Art.“

Dieser Artikel hat etwas höchst Wichtiges zum Gegenstand, nämlich die persönliche Sicherheit. Indessen, glauben wir, sollte durch einen etwas speziellen Grundsatz der Gesetzgebung vorgeschrieben werden, was sie in dieser Rücksicht für Verfügungen zu treffen habe. Die Sorgfalt ist in diesem Stück um so viel nöthiger, da die Menschen immer geneigt sind, einander zu richten, ehe eine sorgfältige und vollständige Untersuchung vorgegangen ist. Und diese Neigung ist eben dann eine Quelle vieler ungerochter Urtheile. Darum ist es nöthig, daß nach sichern Untersuchungsformen gehandelt werde, ehe ein Urtheil ausgesprochen werden darf. Auch gute Personen können das Schlechte der Formen nicht immer ersetzen. Es hat z. B. schon Staaten gegeben, welche mit rechtschaffenen obrigkeitlichen Personen versehen waren; allein es waren schlechte Formen. Die höchste gesetzgebende, vollziehende und richtende Gewalt war in ihren Händen vereinigt; von einem öffentlichen Ankläger wußte man gar nichts. Wenn also z. B. ein Bürger im Verdacht war, als wollte er etwas gegen die Staatsverfassung oder gegen die Gesetze unternehmen, so wurde er vor die höchste obrigkeitliche Behörde, oder vor eine aus dem Mittel derselben gewählte Commission geführt; da ward ihm

kein Kläger an die Seite gestellt, sondern anstatt der Klage legten ihm jene obrigkeitlichen Personen gewisse Fragen vor. Hier wollen wir innehalten und das Gefährliche und Unsichere dieser Untersuchungsart darzustellen.

1. Die fragenden Richter setzten in ihren Gedanken voraus, sie seien im Stande, alle diejenigen Fragen an den Beklagten zu thun, die zur Aufklärung der obschwebenden Sache hinreichend wären. Da mochte der Angeklagte noch dieses oder jenes vorzubringen haben, wovon die Richter nicht dachten; allein er konnte bei dieser Verfahrensart nicht immer dazu kommen.

2. Weil die Richter diejenigen waren, welche dem angeklagt vor ihnen Stehenden, Einwürfe machen mußten, so kam dieser bisweilen in den Fall, dem Richter selbst widersprechen zu müssen. Da war es höchst schwehr, alles Beleidigende zu vermeiden; und wenn ein Richter sich beleidigt findet, so kostete es ihn schon nicht wenig Ueberwindung, bei der Abfassung eines Urtheils, die erlittene Beleidigung, auch wenn sie klein war, nicht in Anschlag zu bringen.

3. Da der Richter Kläger war und seine Klagen durch Fragen an den Angeklagten vortrug, so fiel auch zugleich ein Satz weg, den man sonst in Prozesssachen für ausgemacht annimmt, daß nämlich der Kläger, nicht der Beklagte, den Beweis führen müsse. Dadurch wurde dem Angeklagten seine Sache erschwehret; denn derjenige, welcher den Beweis führen muß, hat immer das Schwehrere.

4. Bei dieser Verfahrensart kam es nicht immer zu einer förmlichen Klage und einer förmlichen Vertheidigung, welches doch zur Aufklärung des Gegenstandes so vieles beiträgt.

Wenn wir nun dieses Alles zusammenfassen, so läßt es sich begreifen, daß bei solchen schlechten Untersuchungsformen auch diejenigen Regierungsglieder, denen man sonst die Rechtschaffenheit nicht absprechen konnte, etwa Urtheile aussprechen, welche mit der Gerechtigkeit nicht völlig übereinstimmen und welche sie selbst nicht ausgesprochen hätten, wenn ihnen sichere Untersuchungsformen wären vorgeschrieben gewesen.

Um nun die persönliche Freiheit so wohl gegen die richtende, als gegen die ausübende Gewalt in kräftigen Schutz zu nehmen, sollte unsers Bedünkens folgender Grundsatz aufgestellt werden:

„So oft Jemand als eines Verbrechens verdächtig oder angeklagt, vor ein Gericht berufen wird, so oft Jemand (und geschähe es auch nur provisorisch) verhaftet oder gefangen gesetzt wird; eben so oft soll man ihm, wofern ers verlangt, einen Kläger an die Seite stellen, sey es nun der öffentliche Ankläger, oder ein Privatmann.“

Also würde zugleich den willkürlichen Verhaftungen vorgebogen, da auf die Verhaftung die Stellung eines Klägers folgen müßte.